

NIEDERSCHRIFT

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss Nr. 07/2016-2021	
Sitzung am:	17.11.2016	
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, großer Saal Frankfurter Str. 10-12, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 19:10 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2016
 - 4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 4.4 Bericht des Bürgermeisters
 - 4.5 Bauleitplanung der Kreisstadt Groß-Gerau
 - 4.5.1 Bebauungsplan „Auf die Nachtweide – 2.Änderung“
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Unterrichtung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB
 - 4.6 Umwelt und Energie
 1. Ergebnisse der Arbeitsgruppe zukünftige Waldbewirtschaftung (AG)
 2. Vorschlag der AG: Stadt Groß-Gerau wird Gründungsmitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Untermain (FBG)
 - 4.7 1. Änderung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 17.11.2015 – Änderung der Gebührenmaßstäbe
 - 4.8 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 17.11.2015 – Änderung der Wassergebühren
 - 4.9 Beteiligungsbericht 2015
 - 4.10 Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 sowie ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 3. März 2014
Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21. Oktober 2016 und Steuerhebesätze vom 11. Oktober 2016
 - 4.11 Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Groß-Gerau – Lesung der Anträge
 - 4.12 Haushalt 2017
 - 4.12.1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 – Lesung der Anträge
 - 4.12.2 Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 – Lesung der Anträge
 - 4.12.3 Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2017 – Lesung der Anträge
 - 4.13 Anträge
 - 4.14 Mitteilungen
 - 4.15 Verschiedenes
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Verschiedenes

**Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Stellv. Ausschussvorsitzender Wieser eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

**Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Stellv. Ausschussvorsitzender Wieser stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 3.
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Da keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vorliegen, gilt dieses als genehmigt.

**Tagesordnungspunkt 4.
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2016**

**Tagesordnungspunkt 4.1
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.2
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.3
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.4
Bericht des Bürgermeisters**

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

**Tagesordnungspunkt 4.5
Bauleitplanung der Kreisstadt Groß-Gerau**

**Tagesordnungspunkt 4.5.1
Bebauungsplan „Auf die Nachtweide – 2.Änderung“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Unterrichtung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

1. Hintergrund, Planungsanlass, Erforderlichkeit

Erfolgreiche Konversion, Erfahrungen im ersten Bauabschnitt

In den Jahren 2007/2008 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“ durchgeführt. Mit diesem Bauleitplan konnten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung der mittlerweile aufgegebenen

Gewerbstandorte „Komatsu“ (im Norden, 1. Bauabschnitt) und „DHL“ (im Süden, 2. Bauabschnitt) geschaffen werden. Grundstückseigentümer und Projektentwickler ist die Firma EURO AUCTIONS Immobilien GmbH mit Sitz in Nordirland bzw. Dormagen (im folgenden EAI genannt).

Im nördlichen 1. Bauabschnitt ist die Realisierung des Wohngebietes bereits weit fortgeschritten. Baustraßen, Kanalisation und sonstige technische Infrastruktur wurden auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Erschließungskonzeptes durch die Projektentwickler errichtet. Um das gesamte Neubaugebiet vor dem Lärm der unmittelbar angrenzenden Bahnstrecke Frankfurt - Mannheim zu schützen, wurde eine 6 m hohe und ca. 500 m lange Lärmschutzwand errichtet. Die EAI wendet sich nun der Erschließung und Vermarktung des südlich gelegenen 2. Bauabschnittes zu, dem ehemaligen „DHL-Gelände“ (Spedition Gustav von Maur).

In den beiden letzten Jahren wurde deutlich, dass die Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern nach wie vor sehr hoch ist. Die EAI weist darauf hin, dass bereits vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im südlichen Bauabschnitt über 40 Interessenten gewonnen werden konnten. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Vermarktung der Reihenhausgrundstücke schwierig. Diese Einschätzung deckt sich mit Erfahrungen der Verwaltung im Rahmen der Bauberatung.

Hier hat sich die Marktsituation augenscheinlich verändert. Da der Bebauungsplan im südlichen Abschnitt nahezu ausschließlich Reihenhäuser vorsieht („nur Hausgruppen zulässig“) sieht die EAI die Umsetzung des 2. Bauabschnittes auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts als gefährdet an.

Wohnungsbau-Initiative 2016

Die Stadt Groß-Gerau erstellt gegenwärtig angesichts der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt im Rhein-Main-Gebiet eine Übersicht potentieller Wohnbauflächen, die u.a. für preisgünstigen Wohnungsbau geeignet sein können. Neben den klassischen Instrumenten der Innenentwicklung, wie z.B. Revitalisierung von Branchen, Nachverdichtung und Schließung von Baulücken, nimmt die Stadt Groß-Gerau hierbei auch kleinteilige Abrundungen an den inneren und äußeren Rändern der Stadtteile in den Blick. Im Stadtteil Dornheim wurden insgesamt 11 Potentialflächen ermittelt, darunter auch die im RegFNP dargestellten Erweiterungsflächen (insgesamt ca. 20 Hektar). Auch die ehemalige Gewerbebrache „DHL-Gelände“ wird hierzu einen Beitrag leisten.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes im südlichen Abschnitt

Die EAI ist im Frühjahr 2016 mit der Bitte an die Stadt Groß-Gerau herangetreten, den Bebauungsplan „Auf die Nachtweide“ aus dem Jahre 2008 zu ändern und hat dazu ein verändertes Städtebauliches Konzept vorgelegt. Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Änderung im Einzelnen:

- Verzicht auf eine Reihenhausbauung zugunsten von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, Auflockerung des Baugebietes,
- Bereitstellung von Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Neuer Standort für ein Mehrfamilienhaus gegenüber dem Seniorenhaus Dornheim,
- Anpassung des Erschließungskonzeptes, konsequente Südausrichtung der Gebäude (passive Nutzung der Solarenergie),
- Verzicht auf separat ausgewiesene Stellplatz- und Grünflächen, die der höheren Verdichtung durch eine Reihenhausbauung geschuldet waren.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die EAI als Projektentwicklerin trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.

2. Geltungsbereich, Bestand, Planungsrecht, Entwicklung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den ca. 1,9 Hektar großen südlichen Abschnitt des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“, das sog. DHL-Gelände, sowie angrenzende Straßenverkehrsflächen und den Kühbruchgraben.

Bestand

Die 170 m lange und bis zu 30 m breite DHL-Halle wurde 2015/2016 abgebrochen. Auch die ausgedehnten Asphalt- und Betonflächen des nahezu vollständig versiegelten Betriebsgeländes sind mittlerweile zurückgebaut. Bis auf eine kleinere Gehölzgruppe an der Alten Darmstädter Straße ist das Gelände vegetationsfrei (Schotter-/Kiesflächen, Halden).

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine 6 m hohe begrünte Lärmschutzwand aus sechs Lagen Gabionen (mit Steinen und Abbruchmaterial gefüllte Drahtkörbe), die das Plangebiet vom Verkehrslärm der stark befahrenen Bahnstrecke Frankfurt-Mannheim abschirmt. Im Süden grenzt die Gewerbebrache an den trocken-gefallenen Kühbruchgraben, der den Scheidgraben im Westen mit dem Landgraben im Osten verbindet. Der Graben unterquert die Bahntrasse.

Planungsrecht

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“ aus dem Jahre 2008 (§ 30 BauGB), der hier ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt (WA, II, GRZ = 0,4, GFZ = 0,8, Firsthöhe max. 12 m, offene Bauweise).

Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Der RegFNP stellt im Plangebiet „Wohnbaufläche - geplant“ dar. Das Grünland und die Ackerflächen westlich der Alten Darmstädter Straße weisen eine besonders hohe ökologische Sensibilität auf (Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasser- und Grundwasserschutz). Der Bebauungsplan wird an der Baugebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ festhalten und ist deshalb aus dem RegFNP entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“ sollen Entwicklungshemmnisse bei der Revitalisierung des ehemaligen DHL-Geländes beseitigt werden. Die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung:

- Innenentwicklung, Revitalisierung von Gewerbebrachen,
- Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen in städtebaulich integrierter Lage an den Haltepunkten des ÖPNV,
- Verzicht auf eine Reihenhausbauung zugunsten von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, Auflockerung des Baugebietes,
- Bereitstellung von Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau, Teilprojekt der „Wohnungsbau-Initiative 2016“,
- Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse durch Errichtung einer Lärmschutzwand an der Bahn sowie durch passiven Lärmschutz an den Gebäuden.

4. Verfahren

Zur Einleitung des Verfahrens ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB zu fassen. Es ist beabsichtigt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht und ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit anzuwenden (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Die Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Größe der versiegelten Fläche < 20.000 m², es wird kein UVP-pflichtiges

Vorhaben vorbereitet, es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete, es werden keine Flächen im Außenbereich einbezogen).

§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sieht eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vor. Die Verwaltung wird dazu im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses einen zweiwöchigen Zeitraum benennen (Aushang der Unterlagen im Stadthaus, Gelegenheit zur Rücksprache und Erläuterung während der Öffnungszeiten).

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide - 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.**
- 2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird gemäß der Anlage 1 - die Bestandteil des Beschlusses ist - festgelegt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen.**
- 4. Mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide“ sollen Entwicklungshemmnisse bei der Revitalisierung des ehemaligen DHL-Geländes beseitigt werden. Die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung:**
 - **Innenentwicklung, Revitalisierung von Gewerbebrachen,**
 - **Bereitstellung zusätzlicher Wohnungsbauflächen in städtebaulich integrierter Lage an den Haltepunkten des ÖPNV,**
 - **Verzicht auf eine Reihenhausbebauung zugunsten von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, Auflockerung des Baugebietes,**
 - **Bereitstellung von Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau, Teilprojekt der „Wohnungsbau-Initiative 2016“,**
 - **Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse durch Errichtung einer Lärmschutzwand an der Bahn sowie durch passiven Lärmschutz an den Gebäuden.**

Gesamtabstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	3

Tagesordnungspunkt 4.6

Umwelt und Energie

1. Ergebnisse der Arbeitsgruppe zukünftige Waldbewirtschaftung (AG)

2. Vorschlag der AG: Stadt Groß-Gerau wird Gründungsmitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Untermain (FBG)

Sach- und Rechtslage:

I. Anlass

II.

In der Stadtverordnetenversammlung am 8.12.2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Es wird eine Arbeitsgruppe wie dargestellt gebildet, welche im Jahr 2016 die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der zukünftigen Waldbewirtschaftung definiert und über die fachliche Betreuung der zukünftigen Waldbewirtschaftung entscheidet. Jede Fraktion benennt der Verwaltung ein/e Vertreter/in als Mitglied. Die Arbeitsgruppe wird vom SG Umwelt koordiniert.

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Erklärung gegenüber Hessen-Forst zum 31.12.2015 zur Beendigung der Betreuung der städtischen Wälder ausgesprochen wird.“

Die Erklärung zur Beendigung der Betreuung der städtischen Wälder wurde vom Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau am 18.12.2015 ausgesprochen. Die Beendigung der Betreuung erfolgt somit entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 31.12.2017.

III. Aufgaben der AG zukünftige Waldbewirtschaftung

Die Arbeitsgruppe – bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und der Politik sowie beratender Mitglieder (Obere Forstbehörde, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Hessen-Forst) – erarbeitete in insgesamt 4 Sitzungen Ergebnisse zu den beiden in dem Stadtverordnetenbeschluss dargestellten Aufgaben:

1. Aufgabe der AG: Definition von Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der zukünftigen Waldbewirtschaftung.

Hintergrund: Im Jahr 2017 muss ein neues Forsteinrichtungswerk (gleichbedeutend mit dem Begriff Forstbetriebsplan) erstellt werden, in dem die Zielsetzungen der Waldbewirtschaftung festgeschrieben werden. Ein Forsteinrichtungswerk muss im Turnus von 10 Jahren erstellt werden. Neuer Turnus für das städtische Forsteinrichtungswerk ist von 2018 bis 2028. Bislang wurde das Forsteinrichtungswerk vom Landesbetrieb Hessen-Forst erstellt. Erst mit der Änderung des Hessischen Waldgesetzes im Jahr 2013 ist das Forsteinrichtungswerk nicht mehr Bestandteil der Beförderung und kann alternativ durch private forstfachliche Dienstleister erstellt werden.

Somit war es Aufgabe der AG hinsichtlich des neuen Forsteinrichtungswerkes sowohl dessen Inhalte als auch die Beauftragung für dessen Erstellung zu klären.

2. Aufgabe der AG: Klärung der fachlichen Betreuung der städtischen Wälder ab 1.1.2018.

Hintergrund: Durch die ausgesprochene Kündigung gegenüber Hessen-Forst, muss geklärt werden, wer ab dem 1.1.2018 die forstfachliche Betreuung der städtischen Wälder übernehmen kann und welche gesetzlichen aber auch sonstigen Anforderung an die Betreuung gestellt werden müssen bzw. sollen.

IV. Ergebnisse der AG zukünftige Waldbewirtschaftung

Ergebnisse zur 1. Aufgabe:

In der 2. AG-Sitzung wurden die Zielsetzungen für die zukünftige Waldbewirtschaftung erarbeitet:

Die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen zukünftig für die Kreisstadt Groß-Gerau als Waldeigentümerin von tragender Bedeutung sein, die Produktion von Holz und der finanzielle Nutzen aus der Waldbewirtschaftung hingegen von geringer Bedeutung. Abhängig von den jeweiligen standortspezifischen Bedingungen sollen tendenziell Laubbäume, insbesondere Eichen, zukünftig gefördert werden. Man wünscht sich insgesamt ein breites Artenportfolio. Ob die Zertifizierung der Bewirtschaftung des Stadtwaldes anstelle der derzeitigen PEFC-Zertifizierung durch eine FSC-Zertifizierung ersetzt werden sollte, soll in einer PLUS-Sitzung in 2017 außerhalb der AG beraten werden.

Die von der AG erarbeitenden Ergebnisse hinsichtlich der zukünftigen Waldbewirtschaftung können der Anlage 1 „Einleitungsverhandlung zur Forsteinrichtung“ entnommen werden.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen kann ein neues Forsteinrichtungswerk erstellt werden. Gemäß Auskunft des HSGB (Hessischer Städte- und Gemeindebund) muss die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes ausgeschrieben werden. Der HSGB empfiehlt der Stadt Groß-

Gerau, sich von dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V. bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und bei der Suche geeigneter Dienstleister unterstützen zu lassen.

Ergebnisse zur 2. Aufgabe:

In der 3. AG-Sitzung wurden zwei Betreuungsformen (private Forstdienstleister und Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst) vorgestellt. Weiterhin wurde von Herrn Ebert, Stadtverwaltung Rüsselsheim, die Forstbetriebsgemeinschaft Untermain (FBG), die aus einem Zusammenschluss von kreisangehörigen Kommunen und privaten Waldbesitzern gegründet werden soll, vorgestellt.

Die Beratungsergebnisse über die Betreuungsformen wurden in der 4. und letzten AG-Sitzung von den AG-Mitgliedern vorgestellt. Die Mitglieder der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, Freie Wähler und LINKE plädierten dafür, dass Groß-Gerau Gründungsmitglied der FBG wird. Die Befürworter erhoffen sich durch die Mitgliedschaft „bessere Ergebnisse für Mensch und Natur“. Die FDP sieht den Beitritt in die FBG kritisch, da die Konditionen der Mitgliedschaft (Kosten, Satzung, ...) bislang unklar sind und plädierte für den Verbleib in der Betreuung durch Hessen-Forst.

Die AG stellte fest, dass die FBG nicht die forstliche Betreuung ersetzt. Die FBG soll ihre Mitglieder beraten und unterstützen bei Fragen der Waldbewirtschaftung, z.B. bei der Suche nach geeigneten forstfachlichen Dienstleistern für die Betreuung oder die Erstellung von Forsteinrichtungswerken. Die Mehrheit der AG-Mitglieder hat festgestellt, dass die Mitgliedschaft in der FBG angestrebt werden soll, wenngleich die Mitgliedschaft nicht zwingend erforderlich ist, um das neue Forsteinrichtungswerk sowie die zukünftige forstfachliche Betreuung mit Ausschreibung und Beauftragung auf den Weg zu bringen.

Der Stadt Groß-Gerau liegt derzeit eine vorläufige Satzung der FBG mit eingefügten Kommentaren der Oberen Forstbehörde vor, welche dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt ist. Bei der noch ausstehenden Gründungssitzung der FBG soll die Satzung diskutiert und beschlossen und anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die AG-Mitglieder regen an, in die Mitgliederversammlung und in den Vorstand der FBG einen Vertreter aus den Reihen des Magistrates und/oder der Verwaltung zu entsenden.

Ergebnisse zum weiteren Vorgehen:

Die Mitglieder der AG besprachen in ihrer 4. Sitzung am 18.10.2016 das folgende weitere Vorgehen:

- Die Verwaltung erarbeitet eine Beschlussvorlage für den Magistrat mit dem Vorschlag, dass die Stadt Groß-Gerau dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V., Friedrichsdorf/Taunus beitrifft, um eine fachliche Beratung und Unterstützung für die Erstellung des neuen Forsteinrichtungswerkes zu erhalten.
- Die Verwaltung erarbeitet eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung, in der die Ergebnisse der AG zusammengefasst werden und vorgeschlagen wird, Herrn Ebert mitzuteilen, dass die Kreisstadt Groß-Gerau Gründungsmitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Untermain werden möchte (entspricht dieser Vorlage).
- Diese beiden Beschlussvorlagen sollen noch in diesem Kalenderjahr den Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.
- Je nach Fortschritt der Gründung der FBG, wird die Ausschreibung der forstlichen Betreuung des Stadtwaldes ab 1.1.2018 mit Unterstützung der FBG erfolgen.

Beschluss:

Die Abstimmung erfolgt erst in der Stadtverordnetenversammlung.

Tagesordnungspunkt 4.7**1. Änderung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 17.11.2015 – Änderung der Gebührenmaßstäbe****Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Gebührenkalkulation des Büros Eckermann und Krauss, Dieburg, ergeben sich für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 zum 01.01.2017 für das gesamte Entsorgungsgebiet der Stadtwerke Groß-Gerau neue Gebührensätze.

Niederschlagswasser:

Die bisherige Gebühr pro für jeweils 10 volle m² beträgt:

3,78 €

Ab dem 01.01.2017 beträgt für jeweils 10 volle m² die Gebühr wie folgt:

5,50 €

Schmutzwasser:

Die bisherige Gebühr pro Kubikmeter beträgt:

2,95 €

Ab dem 01.01.2017 beträgt die Gebühr pro Kubikmeter wie folgt:

2,70 €

Die Abwassergebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer (hoheitlicher Bereich).

Als Anlage ist eine Vergleichsberechnung mit den neuen und alten Gebührensätzen für die Wasser- und Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) beigefügt. Mit der Jahresabrechnung der Wasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren ergeben sich bei Grundstücken mit einem geringen Anteil versiegelter Flächen Gebühreneinsparungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Beschlussfassung:

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 07.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.4.2016 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2015 (GVBl. I S. 362), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in der Sitzung am 22.11.2016 folgende Änderung zur ENTWÄSERUNGSSATZUNG (EWS) beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser (1) wird wie folgt neugefasst.

Für jeweils 10 volle m² wird eine Gebühr von 5,50 € jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser (1) wird wie folgt neugefasst.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,70 €.

Diese Gebührensätze sind in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 rechtswirksam.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gesamtabstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen	9

Tagesordnungspunkt 4.8

1. Änderung Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 17.11.2015 – Änderung der Wassergebühren

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Gebührenkalkulation des Büros Eckermann und Krauss ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 zum 01.01.2017 für das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Groß-Gerau eine reduzierte Wassergebühr.

Die bisherige Gebühr pro Kubikmeter beträgt:

Netto	1,61 €
<u>zzgl. 7 % MwSt.</u>	<u>0,11 €</u>
Brutto	1,72 €

Ab dem 01.01.2017 beträgt die Gebühr pro Kubikmeter wie folgt:

Netto	1,42 €
<u>zzgl. 7 % MwSt.</u>	<u>0,10 €</u>
Brutto	1,52 €

Die Wassergebühr unterliegt der Umsatzsteuer. Somit erfolgt der Netto- bzw. Bruttoausweis der Gebühr.

Als Anlage ist eine Vergleichsberechnung mit den neuen und alten Gebührensätzen für die Wasser- und Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) beigefügt. Mit der Jahresabrechnung der Wasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren ergeben sich bei Grundstücken mit einem geringen Anteil versiegelter Flächen Gebühreneinsparungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Beschlussfassung:

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in der Sitzung am 22.11.2016 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 23 Benutzungsgebühren (3) wird wie folgt neugefasst.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

netto	1,42 €
7 % MwSt.	0,10 €
brutto	1,52 €

Dieser Gebührensatz ist in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 gültig.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gesamtabstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen	9

**Tagesordnungspunkt 4.9
Beteiligungsbericht 2015**

Sach- und Rechtslage:

Der Beteiligungsbericht der Kreisstadt Groß-Gerau für das Jahr 2015 wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gem. § 123 a HGO erstellt. In diesem Bericht wurden der Eigenbetrieb Stadtwerke Groß-Gerau, die Groß-Gerauer Bäder GmbH und die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH dargestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den beigefügten Beteiligungsbericht 2015 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4.10

Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 sowie ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 3. März 2014

Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21. Oktober 2016 und Steuerhebesätze vom 11. Oktober 2016

Sach- und Rechtslage:

Der Inhalte der beigefügten Schreiben von der Kommunalaufsicht des Landkreises Groß-Gerau werden der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die der Kreisstadt Groß-Gerau gibt der Stadtverordnetenversammlung die Leitlinien zur Konsolidierung vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2017 bekannt.

Tagesordnungspunkt 4.11

Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Groß-Gerau – Lesung der Anträge

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.12

Haushalt 2017

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.12.1

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 - Lesung der Anträge

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.12.2

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 - Lesung der Anträge

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.12.3

Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2017 - Lesung der Anträge

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

Tagesordnungspunkt 4.13

Anträge

Es liegen keine Anträge zur Stadtverordnetenversammlung vor.

Tagesordnungspunkt 4.14

Anfragen

Es liegen keine Anfragen zur Stadtverordnetenversammlung vor.

**Tagesordnungspunkt 4.15
Mitteilungen**

**Tagesordnungspunkt 4.15.1
Mitteilungen**

**Tagesordnungspunkt 4.15.1
Berichtswesen der Stadtverwaltung der Kreisstadt Groß-Gerau an die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2016**

Sach- und Rechtslage:

Mit der Einführung der Doppik ist eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Der II. Bericht der Stadtverwaltung Groß-Gerau über das Jahr 2016 mit Stand 30.09.2016 ist beigelegt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Groß-Gerau nimmt den II. Bericht des Haushaltsjahres 2016 zur Kenntnis.

**Tagesordnungspunkt 5.
Anfragen und Mitteilungen**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Tagesordnungspunkt 6.
Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Christian Wieser
Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Sabine Balzer-Schnurbus
Schriftführung